❶

Antragsteller/in **genaue** und vollständige **Firmenbezeichnung** (inkl. Rechtsform und Inhaberschaft z.B. e. Kfm./ Inh., GmbH & Co. KG, GmbH, KG, GbR)	Name / Telefon-Nr. / E-Mail einer Kontaktperson für Rückfragen **Wirtschaftsidentifikationsnummer (W-IdNr.):**

Landesnahverkehrsgesellschaft
Niedersachsen mbH (LNVG)
Kurt-Schumacher-Str. 5
30159 Hannover

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Vollständiger Antrag samt Anlagen per E-Mail an:
fahrzeugfoerderung@lnvg.niedersachsen.de

Antragsfrist: 04.12.2026

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Beschaffung von Omnibussen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (NGVFG)[1] für das Programmjahr 2027

❷

Vorstellung des Antragstellers/ der Antragstellerin (Unternehmen)

2.1 Liniengenehmigungen und Verkehrsleistungen

	insgesamt	**Davon als:**		
		Liniengenehmigungsinhaber	Betriebsführer im Linienverkehr	Subunternehmer
Anzahl der Linien				
Fahrplan-km/ Jahr im Verkehr nach §§ 42, 44 PBefG (gerundet auf 5.000 Fahrplan-km/Jahr)	km	km	km	km
Anzahl der Omnibusse im Betrieb des Antragstellers[2]:				

Hinweis:
Nicht unter §§ 42, 44 PBefG fallen u.a. Verkehre nach § 42a PBefG (Personenfernverkehr), § 43 PBefG (z.B. Berufsverkehr und Schülerfahrten unter Ausschluss anderer Fahrgäste), Schülerverkehre nach der Freistellungsverordnung und Gelegenheitsverkehre.

☐ Der Antragssteller ist eine **Fahrzeugvorhaltegesellschaft**[3]

Die geförderten Fahrzeuge sollen ausschließlich folgendem verbundenem Unternehmen dauerhaft überlassen werden (Firmenbezeichnung, Adresse):

2.2 Status des Unternehmens/ öffentlicher Einfluss

Der Antragsteller ist ein Unternehmen, auf das deutsche oder ausländische Gebietskörperschaften/ Gemeindeverbände (z.B. Bund, Länder, Landkreise, Städte, Gemeinden), einzeln oder gemeinsam, aufgrund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können.[4]

☐ Ja, auf den Antragsteller wird ein beherrschender Einfluss ausgeübt.

☐ Nein, auf den Antragsteller wird kein beherrschender Einfluss ausgeübt.

1 Förderprogramm entsprechend der für das Jahr 2027 ff geplanten Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung von Omnibussen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Die in diesem Formular wiedergegebenen Zuwendungsmodalitäten folgen dem zum Erstellungszeitpunkt aktuellen Entwurfsstand. Die finalen Modalitäten können von den im Formular dargestellten abweichen.

2 „Im Betrieb" umfasst Eigentums- sowie Besitzverhältnisse (Miete, Leasing). Nicht mitzuzählen sind die fremden Fahrzeuge der Subunternehmer, die im Rahmen eines Auftrages eingesetzt werden.

3 Die Gesellschaft erbringt keine eigenen Personentransportdienste, außer der Bereitstellung von Betriebsmitteln.

4 Beispiele: Die Antragstellerin ist eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke, deren Gesellschaftsanteile wiederum mehrheitlich von einer Beteiligungsgesellschaft gehalten werden, deren Anteile im Eigentum der Stadt stehen. Mehrere Landkreise halten zusammen über 50 % der Eigentumsanteile. Die Antragstellerin ist Tochter- oder Enkelgesellschaft eines staatseigenen Eisenbahnunternehmens.

❸ EU-beihilferechtlicher Rahmen

3.1 Übersicht - gemeinwirtschaftliche Leistungen (Ziffer 3.1 ist immer auszufüllen)

Ist bzw. wird der Antragsteller im Programmjahr mit Personenverkehrsleistungen auf Linien in Niedersachsen von ÖPNV-Aufgabenträgern[5] im Rahmen eigener

- **öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ÖDA)[6]** im Sinne der VERORDNUNG (EG) 1370/2007 (Direktvergabe oder nach Ausschreibungswettbewerb)

betraut? (Betrauung z.B. als Einzelauftragnehmer, Teil einer (Bieter)Gemeinschaft (z.B. als GbR) oder als Projektgesellschaft der Ausschreibungsgewinner)

☐ **Nein** - keine solche Aufträge im Programmjahr ***-> weiter in 3.3 (nur De-minimis und AGVO möglich)***

☐ **Ja** - durch folgende Aufträge im Programmjahr (vollständige Auflistung):

Lfd. Nr.	Auftraggeber und Verkehrsgebiet z.B. Landkreis (LK)/ Zweckverband; Teilnetz (TN)/ Linienbündel (LB)/ ggf. einzelne Linien (Vergabe noch unsicher: mit "(**?**)" kennzeichnen)	ÖDA (ÖDA)	Wettbewerb/ Direktvergabe (wettb. oder direkt)	Laufzeit (Fahrbetrieb) (von… bis (jeweils Monat, Jahr))
1				
2				
3				
4				

3.2 Beschaffung für gemeinwirtschaftliche Verkehre (Einsatz im ÖDA)

☐ Es wird eine Förderung im beihilferechtlichen Rahmen der VERORDNUNG (EG) 1370/2007 beantragt. Die neuen Omnibusse sollen zur Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten eingesetzt werden, die Regelungsgegenstand des folgenden verordnungskonformen **ÖDA** sind

ÖDA:

Fördervoraussetzungen:
Es darf durch die Zuwendungsgewährung nicht zu einer übermäßigen Ausgleichsleistung für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen kommen. Die Zuwendung beschränkt sich daher auf solche Investitionen, die durch den Auftrag (samt Zubestellungen) vorgegeben werden bzw. die für die Erfüllung der Auftragsleistung erforderlich sind. Die geförderten Fahrzeuge müssen im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Pflichten eingesetzt werden. Investitionsförderungen sind im vollen Umfang im Rahmen der Abrechnung nach Maßgabe des Auftrags (kosten- oder ausgleichsmindernd) zu berücksichtigen. Über entsprechende Regelungen im Auftrag muss sichergestellt sein, dass etwaige Überkompensationen festgestellt und rückabgewickelt werden.

[5] **Aufgabenträger** (AT) im ÖPNV sind die nach § 4 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) zuständigen Gebietskörperschaften: Region Hannover, Regionalverband Großraum Braunschweig, Landkreise und kreisfreien Städte, kreisangehörige Gemeinden, denen die Aufgabe übertragen wurde, sowie die Zweckverbände (ZVSN und ZVBN). Der Auftrag kann auch von einer Gruppe von AT vergeben worden sein.

[6] **Inhalte eines ÖDA** nach der VO (EG) 1370/2007: 1. Betrauung mit klar definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, 2. Festlegung objektiver und transparenter Parameter für die Berechnung des (finanziellen) Ausgleichs, 3. Verbot der Überkompensation; wenn der Betreiber nicht in einem Wettbewerbsverfahren ausgewählt wurde (Direktvergabe), ist auch der Anhang der VO zu beachten (z. B. der finanzielle Nettoeffekt).

3.3 Beschaffung für eigenwirtschaftliche Verkehre und Subunternehmeraufträge (AGVO- und De-minimis-Antrag)

☐ Es wird eine Förderung für **emissionsfreie Busse** beantragt, die dem beihilferechtlichen Rahmen der VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)** – unterfallen soll.

☐ Es wird eine Förderung beantragt, die dem beihilferechtlichen Rahmen der VERORDNUNG (EU) 2023/2831 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf **De-minimis-Basis** unterfallen soll.

Gefördert werden hierunter Omnibuskäufe von Verkehrsunternehmen, die als **Genehmigungsinhaber** oder **Betriebsführer** im Rahmen von **eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigungen** Linienverkehr nach § 42 PBefG oder Linienbedarfsverkehr nach § 44 PBefG in Niedersachsen betreiben sowie von Subunternehmern unabhängig vom Status des Auftraggebers (d.h. sie können für eigen- und/ oder gemeinwirtschaftliche Genehmigungsinhaber im Verkehr nach §§ 42, 44 PBefG Leistungen erbringen). Es werden ferner Beschaffungen von **Fahrzeugvorhaltegesellschaften** i.S.v. Ziffer 2.1 gefördert, die mit o.g. Unternehmen verbunden sind und diesen Unternehmen Fahrzeuge zur Verfügung stellen.

Die neuen Omnibusse sollen nicht zur Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten eingesetzt werden, die gemeinwirtschaftlichen Pflichten aus einem eigenen ÖDA des Antragstellers im Sinne von Ziffer 3.1 unterliegen.

*Die **maximale De-minimis-Förderung beträgt 300.000 €.** Dieser Betrag darf in einem Zeitraum von drei Jahren nicht überschritten werden, d.h. eine bereits nach der De-minimis-VO ausgeschöpfte Förderung kann erst nach diesem Zeitraum neu bewilligt werden. Der Antragsteller hat eine **De-minimis-Erklärung** auf dem LNVG-Formular über bereits erhaltene oder beantragte Beihilfen abzugeben. Beihilfen an relevant verbundene Unternehmen sind mit einzubeziehen. Eine Förderung nach der AGVO ist in der **Anlage 3 AGVO** zu beantragen. Zusätzlich ist die **Anlage Unternehmensstatus AGVO** auszufüllen.*

3.3.1 Einsatzdetails (AGVO- und De-minimis-Antrag)

Die antragsgegenständlichen Beschaffungen sind für folgende Einsatzmöglichkeiten im Verkehr nach § 42 und/oder § 44 PBefG vorgesehen (bei fehlendem Platz kann das Feld für Erläuterungen unter Ziffer 8 genutzt werden):

Beschaffung für folgende **Verkehre/ Einsatzmöglichkeiten** (Linien, LiBü) Wenn zukünftige Bedienung noch unklar: mit „(**?**)" markieren und unter Ziffer 8 erläutern	Folgender **ÖPNV-Aufgabenträger**[8] ist in dem Gebiet zuständig	**Status des Unternehmens** eigenw. Liniengenehmigungsinhaber, Betriebsführer für (LG-Inhaber nennen) oder Subunternehmer für (Auftraggeber nennen)	**Laufzeit** der eigenw. **Linienge-nehmigung** (+ ggf. Entbindungszeitraum) oder des **Subunternehmerver-trags** (von… bis (jeweils Monat, Jahr))

3.3.2 keine Doppelfinanzierung (De-minimis-Antrag)

Erhält der Antragsteller von öffentlichen Stellen[9] unmittelbar oder mittelbar Zuschüsse zur (teilweisen) Abdeckung von Betriebskostendefiziten für die Verkehrsleistungen bzw. die Linien, in deren Rahmen die neuen Omnibusse eingesetzt werden sollen?

(z.B. aus Verkehrsverträgen, die nicht die Anforderungen an einen ÖDA erfüllen)

☐ Ja, der Antragsteller erhält für die Leistungen öffentliche Zuschüsse *(unter Ziffer 8 zu erläutern)*

☐ Nein, der Antragsteller erhält für die Leistungen keine öffentlichen Zuschüsse

Hinweis:
Nicht als Zuschüsse gelten im Rahmen der Fragestellung: Entgelte für Subunternehmerleistungen, Erstattungen nach § 231 SGB IX, Ausgleichsleistungen nach allgemeinen Vorschriften i.S.v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007, (Steuer)Vergünstigungen, die allen Verkehrsunternehmen diskriminierungsfrei zugutekommen und zulässige Beihilfen.

[8] Bei einem Einsatz auf Linien in den Zuständigkeitsbereichen des Regionalverbandes Großraum Braunschweig, ZVSN und ZVBN sind zusätzlich die Landkreise und kreisfreien Städte aufzuführen.

[9] **Öffentliche Stellen** sind u.a. der Bund, die Länder, die Region Hannover, die Landkreise, Städte und Gemeinden sowie Zweckverbände. Auch öffentliche Zuschüsse an eine Gemeinschaft von Verkehrsunternehmen, die an deren Gesellschafter weitergeleitet werden, sind (mittelbare) öffentliche Zuschüsse.

Angaben zu den geplanten Anschaffungen und deren Finanzierung

4.1 Überblick

Es wird eine Förderung von insgesamt

Omnibus(sen) und

Omnibus-Fahrradanhänger(n) beantragt.

<u>Die zur Förderung beantragten Fahrzeuge sind zwingend in den ANLAGEN 1 oder 3 (AGVO) zum Antrag zu konkretisieren.</u>

Die Anlagen beinhalten die geplante(n) Beschaffung(en), die dafür beantragten Fördermittel und den Finanzierungsplan. ***Ohne die Anlagen wird der Antrag nicht bearbeitet.***

Die Möglichkeit zur Antragsrücknahme (auch hinsichtlich einzelner Busse) bleibt unberührt.

<u>Erstbeschaffung:</u> folgende Fahrzeuge **(Nr(n). gem. Anlage 1)** sollen für neue Verkehrsleistungen im Verkehr nach §§ 42, 44 PBefG beschafft werden:

☐ Alle ☐ Nr. ***-> weitere Angaben unter 5*** ☐ *keines*

<u>Erstbeschaffung:</u> folgende Fahrzeuge **(Nr(n). gem. Anlage 3 (AGVO))** sollen für neue Verkehrsleistungen im Verkehr nach §§ 42, 44 PBefG beschafft werden:

☐ Alle ☐ Nr. ***-> weitere Angaben unter 5*** ☐ *keines*

<u>Ersatzbeschaffung:</u> folgende Fahrzeuge **(Nr(n). gem. Anlage 1)** sollen als Ersatz für auszusondernde Altfahrzeuge beschafft werden.

☐ Alle ☐ Nr. ***-> weitere Angaben unter 6*** ☐ *keines*

<u>Ersatzbeschaffung:</u> folgende Fahrzeuge **(Nr(n). gem. Anlage 3 (AGVO))** sollen als Ersatz für auszusondernde Altfahrzeuge beschafft werden.

☐ Alle ☐ Nr. ***-> weitere Angaben unter 6*** ☐ *keines*

4.2 Hinweise

<u>Hinweise zu den Fahrzeugen/ Barrierefreiheit</u>

Es werden ***Neu- und Gebrauchtlinienomnibusse*** *mit* ***Niederflurtechnik*** *bezuschusst. Als neu gelten auch Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt der Zulassung auf den Zuwendungsempfänger eine max. Laufleistung von 30.000 km aufweisen und zum Beschaffungszeitpunkt die gültige EURO-Abgasnorm erfüllen. Als Niederflurfahrzeuge gelten auch Fahrzeuge, die zwischen der ersten und der zweiten Tür niederflurig sind (Low Entry Fahrzeuge). Bei Fahrzeugen mit bis zu neun Metern Fahrzeuglänge ist auch eine Heckniederflurplattform zulässig. Gebrauchte Fahrzeuge dürfen zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses höchstens fünf Jahre alt sein (Zulassungsalter) und müssen die EURO-VI-Abgasnorm erfüllen.* ***Fahrradanhänger*** *werden bis zum Höchstbetrag von 12.000 € anteilig bezuschusst.*

<u>Hinweise zur Berechnung der Zuwendung</u>

Der Zuwendungsbetrag wird anhand der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Förderquote (in %) berechnet.

Die ***zuwendungsfähigen Ausgaben*** *ergeben sich aus den voraussichtlichen Beschaffungskosten (Netto-Kaufpreis), begrenzt durch Höchstbeträge, die in Abhängigkeit vom Bustyp und der Antriebsart festgelegt worden sind. Über dem Höchstbetrag liegende Ausgaben werden bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben und des Zuwendungsbetrags außen vor gelassen.*

Die ***Förderquote*** *resultiert aus der Beschaffung (Neuwagenkauf 40 %, Gebrauchtwagenkauf 20 %) und dem geplanten Einsatz im ÖPNV in % (****ÖPNV-Faktor)****. Über den Faktor reduziert sich die Förderquote anteilig, soweit die neuen Fahrzeuge nicht zu 100 % in Verkehren nach §§ 42, 44 PBefG eingesetzt werden. Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Gebrauchtfahrzeuge werden unter Berücksichtigung der Höchstbeträge und des individuellen Fahrzeugalters festgesetzt. Jeder Monat nach Erstzulassung reduziert den Höchstbetrag. Die finale Bestimmung des Förderbetrags ist daher erst beim Kauf möglich.*

Hinsichtlich der einzelnen Höchstbeträge wird auf die o.g. Förderrichtlinie verwiesen. Alle Fördermöglichkeiten und ihre Höchstbeträge können den Auswahlmenüs den Anlagen 1 und 3 entnommen werden.

Bei einem Fahrzeug mit ***Mild-Hybrid****modul steigt der Höchstbetrag um 15.000 €. Bei Mild-Hybriden stellt ein zusätzlich zum*

Verbrennungsmotor ausgerüstetes System zur Energierückgewinnung (Rekuperation) weitere Antriebsenergie ausschließlich beim Anfahren, Beschleunigen und bei sonstigen Leistungsspitzen bereit. Ein ausschließlich elektrischer Antrieb ist nicht möglich.

<u>Beispiele:</u>

*Bei einem Neuwagenkauf (40 %) und einem ÖPNV-(Einsatz) Faktor von 95 % beträgt die Quote = 0,4 * 0,95 = 0,38 = 38 %. Soll in diesem Beispiel ein neuer Diesel-Solo-Standard-Bus (12m) zum vrsl. Netto-Preis von 290.000 € beschafft werden, so würde der niedrigere Höchstbetrag von 280.000 € greifen und die Zuwendung mit nur 280.000 € (zuwendungsfähigen Ausgaben) * 0,38 = 106.400 € bewilligt. Beschaffungskosten von 10.000 € fielen nicht in die zuwendungsfähigen Ausgaben. Wird letztlich ein Bus für nur 270.000 € gekauft, so würden 270.000 € * 0,38 = 102.600 € ausgezahlt werden.*

❺ Beschaffung für neue Verkehrsleistungen im Verkehr nach §§ 42, 44 PBefG (Erstbeschaffung)

Anlass des zusätzlichen Fahrzeugbedarfs:

☐ Neue eigene Linie(n) (bzw. neues Linienbündel, Teilnetz):

genehmigter Linienbetrieb (von… bis (jeweils Monat, Jahr)):

☐ Neuer Subunternehmerauftrag (Auftraggeber)

Vertragsinhalt/ Leistung:

Vertragslaufzeit (von… bis (jeweils Monat, Jahr):

☐ Erweiterungen bestehender Linien/ Fahrplanverdichtungen

Bedarfsbegründung: Welche Art der Erweiterung; Verkehrsgebiet, Linie(n), welche(r) Auftraggeber; Auftragslaufzeit(en), Betriebsaufnahme, Gründe für die Erweiterung (eigene oder die des Auftraggebers)

Durch die neue(n) Linie(n)/ den neuen Auftrag/ die Erweiterung(en)/Verdichtung(en) insgesamt **hinzukommende Fahrplan-km** des Antragstellers pro Jahr (gerundet auf 1.000-km): _____km

<u>Hinweise zur Erstbeschaffung:</u>

Ein Erstbeschaffungsbedarf setzt grds. neue Verkehrsleistungen voraus (d.h. zusätzliche Fahrplan-km). Eine Linie (bzw. ein Subunternehmerauftrag) ist nicht „neu", wenn die Linie bzw. die Auftragsleistung vom Antragsteller vor Genehmigung bzw. vor Auftragsvergabe bereits bedient worden ist (z.B. als Altunternehmer oder (Alt)Subunternehmer). Um- bzw. Neubenennungen von Linien führen nicht zu neuen Linien. (Bei mehreren neuen Linien oder Aufträgen sind die weiteren Linien/ Aufträge sowie deren Daten in folgendes Feld einzutragen.)

☐ Zusätzliche Fahrzeuge notwendig, um technologieabhängige bzw. antriebsbedingte Reichweitenunterschiede beim Austausch von dieselbetriebenen gegen batterieelektrische Busse auszugleichen

❻ **Beschaffungen zum Ersatz von Altfahrzeugen (Ersatzbeschaffung)**

Die zur Aussonderung vorgesehenen Altfahrzeuge sind in ANLAGE 2 auszuweisen.

Voraussetzungen einer Ersatzbeschaffung:

Eine Ersatzbeschaffung ist nur förderfähig, wenn das Altfahrzeug eine Laufleistung nach 10 Jahren (ab Erstzulassung) von 300.000 km (Minibusse 200.000 km) bzw. 650.000 km nach 8 Jahren (Minibusse 250.000 km nach 5 Jahren) erreicht.

Das auszusondernde Fahrzeug muss im Programmjahr vier Jahre regelmäßig im Verkehr nach §§ 42, 44 PBefG eingesetzt worden sein und gleichfalls vier Jahre Teil des Betriebs des Antragstellers oder eines verbundenen Unternehmens aus Niedersachsen gewesen sein. Die Kfz-Zulassung gilt grds. als Zuordnungskriterium.

Der Antragsteller erklärt, dass die in der Anlage 2 aufgezählten Omnibusse (oder andere Fahrzeuge, die die Aussonderungskriterien erfüllen) nach der Ersatzbeschaffung nicht mehr vom antragstellenden Unternehmen oder von einem verbundenen Unternehmen im Verkehr nach § 42, 44 PBefG in Niedersachsen eingesetzt werden. Die Aussonderung ist im Verwendungsnachweis zu belegen. Ausnahmsweise kann das ersetzte Fahrzeug auf Antrag mit Zustimmung der LNVG befristet weiterverwendet werden.

❼ **Hinweis zur Bestellung von Sicherheiten**

Zur Absicherung möglicher öffentlich-rechtlicher Erstattungsansprüche des Landes aus dem Zuwendungsverhältnis (z.B. bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Zuwendungsbescheids) muss **nach** Erlass des Bescheids als Auszahlungsvoraussetzung vor Überweisung der Mittel eine der zwei folgenden Sicherungsalternativen eingereicht werden:

- Eine Bürgschaftserklärung nach den Vorgaben der LNVG für den gesamten Zweckbindungszeitraum (plus ein Jahr) über den vollen Zuwendungsbetrag,

- Eine Sicherungsübereignungsvereinbarung nach den Vorgaben der LNVG zugunsten des Landes zur Übertragung von Eigentumsanteilen an den geförderten Omnibussen über den Zweckbindungszeitraum in Höhe der jeweiligen Förderquoten.

❽ **Erklärungen/ wichtige weitere Informationen zum Zuwendungsverhältnis**

8.1 Der Antragsteller erklärt, dass - nach dem aktuellen Planungsstand - die antraggegenständlichen Fahrzeuge (nach Anzahl, Größe und Antriebsart) bei Bewilligung der hier beantragten Zuwendung bis zum Ablauf des Programmjahres bestellt werden.

8.2 Der Antragsteller versichert, dass die in diesem Antrag (einschließlich etwaiger Anlagen) gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Es ist ihm bekannt, dass die Angaben in diesem Antrag, in Änderungsanträgen, in ggf. beigefügten Anschreiben bzw. in Anlagen sowie in der zukünftigen Kommunikation bzgl. einer Förderung subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuchs sind bzw. sein können und dass ein **Subventionsbetrug** strafbar ist. Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB und § 2 SubvG sind Tatsachen, von denen die Bewilligung, die Inanspruchnahme, eine Rückforderung oder Verzinsung sowie insgesamt der Behalt des Zuschusses abhängt. Hervorzuheben sind die Angaben über beihilferechtliche Fördervoraussetzungen und weitere Finanzierungen. Dies betrifft auch zukünftige Angaben in Auszahlungsanträgen, einzureichenden Vertragsunterlagen und Rechnungen sowie Angaben bei der Erfüllung von im Zuwendungsbescheid auferlegten Mitteilungspflichten. Dem Antragsteller ist bekannt, dass er verpflichtet ist, der LNVG mögliche Änderungen bei **subventionserheblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.**

8.3 Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die LNVG entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel. Abhängig vom Gesamtantragsvolumen und den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln kann der Zuwendungsbescheid hinter der beantragten Summe zurückbleiben und Beträge versagt werden, auch wenn alle Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt werden.

8.4 Das Risiko der Rückforderung einer EU-beihilferechtswidrigen Zuwendung trägt der Zuwendungsempfänger.

8.5 Eine **Doppelförderung** derselben zuwendungsfähigen Ausgaben ist ausgeschlossen. Fördermittel des Landes und von anderen Stellen dürfen zusammen die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Der Antragsteller versichert, dass eine Doppelförderung weder bewilligt wurde noch beantragt wird.

8.6 **Der vollständige Antrag (d.h. dieses Formular als Scan mit Unterschrift oder Formular mit elektronischer Signatur samt aller Anlagen) ist per E-Mail unter dem Betreff "Busförderung Antrag 2027" zwingend an fahrzeugfoerderung@lnvg.niedersachsen.de zu schicken.** Fehlende Unterlagen/ Informationen sind per E-Mail nachzureichen. Die LNVG kann weitere Erklärungen und Nachweise anfordern, sollten Zweifel am Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen verbleiben. Insbesondere kann eine Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferbescheinigung über den Status als kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der AGVO verlangt werden. Die Kommunikation zum Antrag - z.B. bei Rückfragen - wird i.d.R. per E-Mail erfolgen.

8.7 **Die o.g. Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist.** Nur Anträge auf diesem Formular für das Programmjahr 2027 halten die Antragsfrist ein. Eine Erhöhung der Antragssumme nach Fristablauf ist nicht statthaft (keine zusätzlichen Busse oder zusätzliche Fördermittel pro Bus). Auch gesetzte Fristen zur Nachreichung von Unterlagen und Belegen sind Ausschlussfristen.

8.8 Nur bei Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen werden Anträge in das ÖPNV-Förderprogramm des Landes aufgenommen und damit Teil der Haushaltsmitteleinplanung. Zum Jahreswechsel 2026/2027 ist ein Aufnahmetermin geplant. Weitere unterjährige Programmaufnahmen oder ein Verschieben der Anträge in Folgeantragsverfahren sind nicht vorgesehen. Stellvertreteranträge von Aufgabenträgern für ihre zukünftigen Ausschreibungsgewinner sind berücksichtigungsfähig, wenn der Antragsumfang konkreten Beschaffungsvorgaben entspricht, die durch Vergabeunterlagen (ggf. im Entwurf) als Antragsanlage belegt werden.

8.9 Ein Einsatz durch ein anderes Unternehmen als dem antragstellenden oder benannten Unternehmen (z.B. im Rahmen von **Gestellungs- und Vermietungsverträgen**) bedarf eines Antrags und der Zustimmung der LNVG.

8.10 Der Antragsteller versichert hiermit, dass bis zum Zeitpunkt dieser Antragsstellung noch keine Kaufverträge über die neuen Fahrzeuge abgeschlossen worden sind und dass die Kaufverträge erst nach Erlass des Zuwendungsbescheids oder nach Gewährung einer per Brief oder Mail zu beantragende schriftliche Ausnahme vom **Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns** seitens der LNVG wirksam abgeschlossen werden. Ausschlaggebend ist der Bestell-/ Zuschlagszeitpunkt. Dem Antragsteller ist bekannt, dass ein Verstoß gegen das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns ein **Bewilligungshindernis** darstellt und auch noch nach Bewilligung zu einer Bescheidaufhebung und zu einer Erstattung führen wird. **Ausnahme**: Bei Kaufverträgen mit in diesem Antrag in Anlagen 1 und 3 zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als 100.000 € (für alle Busse zusammen) ist der Vorhabenbeginn ab Antragstellung (Eingangszeitpunkt) zugelassen.

8.11 Dem Antragsteller ist bekannt, dass beim Abschluss der geplanten Kaufverträge Vergabebestimmungen eingehalten werden müssen und dass ein Zuwiderhandeln geahndet werden kann.

Sektorenauftraggeber i. S. d. § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) haben bei der Vergabe von (Bus)Beschaffungsaufträgen im Rahmen ihrer Sektorentätigkeit ab einem Schwellenwert besondere die Vorschriften der §§ 97 ff. GWB und der Sektorenverordnung (SektVO) in den jeweils geltenden Fassungen des Vergabebeginns zu beachten. Die europäischen Bekanntmachungsvorschriften sind einzuhalten. Auf das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) und die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung (NWertVO) wird hingewiesen.

Zuwendungsempfänger, die weder nach haushaltsrechtlichen noch nach vergaberechtlichen Vorschriften zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet sind (private Auftraggeber), haben vor der Auftragsertei-ung, soweit möglich, mindestens drei fachkundige leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Der Auftrag ist an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Die Begründung der Entscheidung ist zu dokumentieren (Vergabevermerk).

8.12 Aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben muss der Bewilligungszeitraum für Förderbeträge (d.h. der zur Verfügung stehende Abrufzeitraum) für ein Haushaltsjahr festgelegt werden und würde im Falle einer Bewilligung bis zum 31.12. des o.g. Programmjahres befristet. Sollten die bewilligten Mittel erst im darauffolgenden Haushaltsjahr benötigt werden, weil sich z.B. die Produktion verzögert, so ist ein Antrag auf Mittelübertragung zu stellen. Andernfalls verfallen die Fördermittel.

Wenn Sie bereits zum Antragszeitpunkt mit dem Zulauf der Busse erst im auf das Programmjahr folgenden Jahr rechnen, können Sie die Fördermittel – entsprechend dem erwarteten Zulauf – für das Folgejahr unter „Bemerkungen“ beantragen. Die Beträge sind dann nur im eingeplanten Jahr abrufbar. Ein Antrag für spätere Jahre wird in der Regel nicht akzeptiert.

8.13 Der Antragsteller erklärt seine Bereitschaft zur Veröffentlichung seiner Firma, seines Vorhabens und der beantragten bzw. bewilligten Fördermittel.

Bemerkungen/ Erläuterung bestimmter Antragsangaben/ Aufteilung der Fördermittel nach Jahren

Anlagen:

Nur ein <u>vollständiger</u> Förderantrag (inkl. Anlagen) kann bewilligt werden.

Unzulässig ist ein Verweis auf die in den Vorjahresanträgen eingereichten Unterlagen (z.B. ÖDA und Altverträge). Eine positive Stellungnahme des Aufgabenträgers kann zwar die Beschaffungen mehrerer Jahre erfassen, diese Stellungnahme ist aber jedem Antrag erneut (in Kopie) beizufügen.

<u>Bei jedem Antrag</u>

☐ **Anlage 1** (Beschaffungspläne - Antragssumme - Finanzierung)

☐ **Positive Stellungnahme <u>jedes</u> Aufgabenträgers** im Sinne des NNVG in dessen Zuständigkeit die Linien fallen, auf denen neue Busse eingesetzt werden sollen.
d.h. **Bestätigung(en), dass die Förderung der vom Antragsteller geplanten Beschaffung(en) dem Nahverkehrsplan entspricht**.

<u>Nur bei Förderung über **ÖDA** - *Ziffer 3.2:*</u>

☐ Kopie des vollständigen **ÖDAs**, samt Anlagen und Ergänzungen, in dessen Rahmen die neuen Fahr-zeuge eingesetzt werden sollen

<u>Nur bei einer **De-minimis**-Beihilfe- *Ziffer 3.3:*</u>

☐ **De-minimis-Erklärung** auf dem LNVG-Formular

<u>Nur bei einer **AGVO**-Beihilfe- *Ziffer 3.3:*</u>

☐ Anlage 3 AGVO (Beschaffugspläne – Antragssumme – Finanzierung bei AGVO-Förderung)

☐ Anlage Unternehmensstatus AGVO

<u>Bei **Erstbeschaffungen** - *Ziffer 5:*</u>

☐ Kopie der neuen Liniengenehmigung oder Kopie des neuen **Subunternehmervertrages**

<u>Bei **Ersatzbeschaffungen** - *Ziffer 6:*</u>

☐ **Anlage 2** (Liste der Austauschfahrzeuge bei Ersatz-beschaffungen)

☐ Kopien der **Zulassungsbescheinigungen -Teil II-** (ehemals Fahrzeugbriefe) der zu ersetzenden Altfahrzeuge
jede Kopie ist mit der **lfd. Nr. des Altfahrzeugs** entsprechend der Tabelle nach Anlage 2 zu versehen.

☐ **Kraftfahrzeugsteuerfreistellungsbescheinigungen** der zuständigen Zollämter als Kopie für alle zu ersetzenden Altfahrzeuge für die letzten 4 Jahre auf **jeder** Bescheinigung sind die **lfd. Nrn. der alten Fahrzeuge** entsprechend der lfd. Nr. in der Anlage 1 einzutragen (hinter die KFZ-Kennzeichen).

☐ **Sonstiges**/ Angaben zu vrsl. Eingang fehlender Unterlagen:

Ort, Datum	Unterschrift oder elektronische Signatur des/der Vertretungsberechtigten Name(n) zusätzlich in Druckbuchstaben und bitte Vertretungsmacht deutlich machen (z.B. durch Zusatz: Geschäftsführer/in, Prokurist/in)